

Kommission „Zukunft der sozialen Sicherung“, AG Grundeinkommen (30.07.2007)

Vorab: Über die hier konkretisierte Vorstellung zur schrittweisen Einführung eines partiellen Grundeinkommens hinaus gelten weiterhin die vorgelegten Eckpunkte der AG.

Wir schlagen für das Gutachten vor, folgenden Vorschlag zu untersuchen:

Der zu untersuchende Vorschlag besteht aus zwei Teilen, einer Reform der Einkommensteuer und einer Reform der Sozialversicherungen. Teil C beschreibt die weitere Perspektive, sprengt aber den Rahmen eines kurzfristig erstellbaren Gutachtens.

- Für Fragen stehen für die „AG Grundeinkommen“ zur Verfügung:

PD Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, strengmann@wiwi.uni-frankfurt.de, 069-79823697

Thomas Poreski, tiptipi@web.de, 0177-2777592

Teil A: Einkommensteuerreform (Zeithorizont 0 bis 2 Jahre)

- Der Grundfreibetrag wird auf 14.400 Euro erhöht und ersetzt alle bisherigen Freibeträge
- Es wird eine durchschnittliche Besteuerung aller Einkommen in Höhe von 35% eingeführt. Diese deckt sowohl das bisherige Aufkommen der Einkommensteuer ab, als auch den notwendigen Zusatzertrag für das partielle Grundeinkommen (siehe Berechnung unten).
- Bei Einkommen unter 14.400 Euro wird eine "negative Einkommensteuer" vom Finanzamt ausbezahlt. Das gilt für alle, die keine Mindestsicherung aus den nach Teil B veränderten Sozialversicherungen erhalten.
- Es wird die Alternative eingeräumt (ähnlich wie beim heutigen Kindergeld), entweder den Freibetrag in Anspruch zu nehmen oder sich den Freibetrag in Höhe von $0.35 \cdot 14.400 = 420$ Euro im Vorhinein auszahlen zu lassen. Der Steuertarif lautet dann $T = -t \cdot 14.400 + t \cdot Y$.
- Die Kinderfreibeträge werden durch ein Kindergeld in Höhe von 300 Euro unabhängig vom Einkommen ersetzt.
- Varianten: für Einkommen über 14.400 Euro gibt es einen Stufentarif oder eine Einkommensteuer mit ansteigendem Grenzsteuersatz.

Dadurch werden u.a. der Regelbedarf des Alg II, der Erwerbseinkommensfreibetrag beim Alg II, das BAföG und das geplante Progressivmodell ersetzt. Bei Bedarf gibt es wie bisher die Möglichkeit, Leistungen zur Deckung der Kosten der Unterkunft oder für besondere Lebenslagen zu beziehen. Die Sozialversicherungen – Beiträge, paritätische Finanzierung – bleiben in diesem Schritt unverändert.

Teil B: Mindestsicherung in die Sozialversicherungen (Zeithorizont 2-4 Jahre)

Mittelfristig soll in die Sozialversicherungen (Rente, Arbeitslosengeld I) eine Mindestsicherung integriert werden. Der Vorschlag besteht aus zwei Bestandteilen:
a) Beitragfinanzierte Mindestsicherung mit einer Mindest- und Höchstleistung (Vorbild: Schweizer Modell der Alterssicherung AHV) für künftige Altersbezüge. Beitragsbemessung ist das gesamte Bruttoeinkommen; alle Erwachsenen (die nicht in Rente sind) sind beitragspflichtig. Z.B. 750 Euro Mindestrente, 1500 Euro Höchstrente.

b) Steuerfinanzierte Garantieleistung. Geringe aktuelle Renten bzw. geringes Arbeitslosengeld I werden auf ein Mindestniveau aufgestockt. Diese Aufstockung wird durch Steuern, z.B. aus dem bisherigen Zuschuss zur Rentenversicherung bzw. den eingesparten Alg II-Leistungen für Alg I-BezieherInnen, finanziert (Vorbild: Schwedische Garantierente).

Teil C (Zeitperspektive 4-6 Jahre, außerhalb des Horizonts des konkreten Gutachtens): Bürgerversicherung und höherer Grundeinkommenssockel

Während die ersten beiden Teile überschneidend umgesetzt werden können, ist Teil C als Anschlussprojekt gedacht. Durch eine Bürgerversicherung - für Rente, Gesundheit und Pflege und Arbeitslosenversicherung - soll das Sozialsystem solidarisch finanziert werden, wodurch die Beiträge zur Sozialversicherung deutlich sinken können. Außerdem sinken dadurch weitere bisher steuerfinanzierte Leistungen (Pensionen, der steuerfinanzierte Anteil Rentenversicherung u.a.). Das Sockelgrundeinkommen kann dann auf 500 Euro für Erwachsene und 400 Euro für Kinder ansteigen (in heutigen Preisen), wodurch die solidarische Wirkung der Bürgerversicherung noch verstärkt wird. Wohngeld (= Übernahme der Kosten der Unterkunft) und weitere Leistungen wie HbL erfolgen weiterhin bedarfsgeprüft.

Anhang: Überschlagsrechnung für die Finanzierung des Teils A.

Es wird ein integriertes Steuer-Transfersystem eingeführt, die Sozialversicherungen bleiben zunächst unberührt. Für über 65Jährige ändert sich nichts.

Einkunftsarten und Bemessungsgrundlagen für Teil A	Datenquellen: SOEP, Statistisches Bundesamt, in Mrd. €pro Jahr (Stand 2005)
Arbeitnehmer-Bruttolöhne und Gehälter Einmalige Zahlungen, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Nebentätigkeiten, Zinsen und Dividenden, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	1164

	als Sozialdividende	als negative Einkommensteuer
Aufwand für Teil A	In Mrd. €p.a.	In Mrd. €p.a.
Grundeinkommen Erwachsene (ohne RentnerInnen) (420 €) plus Grundeinkommen Kinder (300€) abzüglich direkt eingesparter Transfers (siehe Eckpunkte) Zuzüglich bisherige Erträge aus der Einkommensteuer = notwendiger Ertrag aus neuer Einkommenssteuer, entspricht einer durchschnittlichen Steuerlast von 34 %	285 – 70 = 215 + 185 = 400	125 – 70 = 55 + 185 = 240